#### Bundesverband - ISL e.V.

Leipziger Str. 61 10117 Berlin

Tel.: 030/4057-1409 FAX: 030/31011-248 E-Mail: info@isl-ev.de

ISL e.V. \* Leipziger Str. 61 \* 10117 Berlin

ISL
Selbstbestimmt Leben.

Bankverbindung: Sparkasse Kassel IBAN:

DE80520503530001187333

BIC: HELADEF1KAS

per E-Mail an 221@bmg.bund.de

Berlin, 12.11.2020

# **Stellungnahme**

# der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. – ISL

# zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG)

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem oben bezeichneten Gesetzentwurf schriftlich Stellung nehmen zu können, und nehmen die Möglichkeit gerne wahrnehmen.

## 1. Kurze Selbstdarstellung

Die "Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. - ISL" ist eine menschenrechtsorientierte Selbstvertretungsorganisation. Sie ist die Dachorganisation der Zentren für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen und die deutsche Mitgliedsorganisation der internationalen Selbstvertretungsbewegung behinderter Menschen "Disabled Peoples` International - DPI".

## 2. Vorbemerkung - Partizipation

Als ISL möchten wir vorab darauf hinweisen, dass die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme mit nur 10 Werktagen viel zu kurz ausgefallen ist. Dies widerspricht vor allem dem Partizipationsgebot der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Artikel 4, Absatz 3, der mit dem neuesten General Comment des UN-Fachausschusses vom Herbst 2018 präzisiert wurde.

#### 3. Würdigung

Als ISL teilen wir die mit diesem Gesetzesentwurf verfolgten grundsätzlichen Anliegen,

- Qualität und Transparenz in der Versorgung zu stärken,
- bestehende Unklarheiten in Gesetzen aufzulösen,
- und bewerte Übergangsregelungen in geltendes Recht zu überführen.

Bezüglich dieser Anliegen halten wir viele der gesetzlichen Maßnahmen, die in dem vorliegenden Entwurf konzipiert wurden, für zielführend.

Insgesamt verhindert jedoch der Gesetzgeber durch die vielen unterschiedlichen Regelbereiche, sowie die sehr kurzer Frist, eine sachgerechte Stellungnahme.

Zudem schöpft der Gesetzgeber bei Weitem nicht die ihm gegebenen Möglichkeiten aus, z.B. fehlt im § 140f Abs. 7 SGB V eine Klarstellung zu der Kostenübernahme in der Qualitätssicherung, so dass unser Gesamturteil:

#### "Zu schnell geschossen"

lautet!

### Anmerkungen zu einzelnen Punkten

#### Zu Artikel 1 Nr. 12

Die ISL begrüßt die Förderung der Koordination in Hospiz und Palliativnetzwerken durch die Einführung des § 39d SGB V, um die Versorgungslandschaft im Bundesgebiet für Palliativpatient\*innen zu verbessern. Die strukturelle Förderung eines Netzwerkkoordinators auf kommunaler Ebene wird zu einer größeren Transparenz für die Patient\*innen und deren Angehörige beitragen. Die Finanzierung an die Zusage der kommunalen Träger, erscheint in Anbetracht der unterschiedlichen finanziellen Ressourcen von Kommunen fraglich. Die Sicherstellung eines funktionierenden Netzwerkes zur Ermöglichung der palliativen Versorgung am Wohnort darf nicht abhängig vom kommunalen Entscheidungen sein.

#### Zu Artikel 1 Nr. 37

Die ISL begrüßt, dass Patientenbefragungen auch in digitaler Form entwickelt werden sollen. Es bedarf aber der Umsetzung im Normentext, dass die Patientenbefragungen auch in digitaler Form <u>barrierefrei</u> umgesetzt werden müssen und eine "<u>Gleichwertige Datenguelle"</u> zur Erhebung der Versorgungsqualität darstellen.

Wir empfehlen folgende Formulierung des § 137a Abs.3 Nr.1 SGB V: "für die Messung und Darstellung der Versorgungsqualität möglichst sektorenübergreifend abgestimmte risikoadjustierte Indikatoren und Instrumente einschließlich Module für ergänzende Patientenbefragungen auch in digitaler barrierefreier Form als gleichwertige Datenquelle zu entwickeln,"

Wir bitten um freundliche Beachtung und Umsetzung unserer Anmerkungen und Empfehlungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Koritz

Sprecher für Gesundheit und Pflege